

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0331/20 Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Datum 24.06.2020
Dezernat: VI	FB 62		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	11.08.2020	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	27.08.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 66, FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Wege der Kostenspaltung - Verkehrsanlage
„Birkhahnweg von Kranichweg bis Neustädter Bierweg„

Beschlussvorschlag:

Für den Ausbau der Teileinrichtung Beleuchtung in der Verkehrsanlage „Birkhahnweg von Kranichweg bis Neustädter Bierweg“ werden Straßenausbaubeiträge im Wege der Kostenspaltung erhoben.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	62.34	Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	-------	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
54101		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2020	JA	X	NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
☐ bis 60 Tsd. € (Sammelposten)	
☐ > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)	☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr. ☐ Anlage Kostenberechnung
☐ > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)	☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich ☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Schliefke Sandra	Unterschrift AL / FBL Neumann Bernd
--------------------------------------	------------------------------------	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Dr. Dieter Scheidemann
---------------------------------------	--

Termin für die Beschlusskontrolle	Beschluss des StBV
-----------------------------------	--------------------

Begründung:

Die Verkehrsanlage „Birkhahnweg von Kranichweg bis Neustädter Bierweg“ befindet sich im Stadtteil Stadtfeld West (Lindenweiler) der Landeshauptstadt Magdeburg (siehe Anlage).

Durch die Kostenspaltung könnten aufgrund der dadurch für die bereits ausgebauten Teileinrichtungen entstehenden sachlichen Beitragspflicht vorzeitig Straßenausbaubeiträge ermittelt und erhoben werden. Die zu erhebenden Beiträge werden erst nach Beschlussfassung genau errechnet.

Die Voraussetzungen für eine Kostenspaltung sind in der o.g. Verkehrsanlage erfüllt. Grundlage für eine Kostenspaltung ist Folgendes:

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist gemäß § 6 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz LSA (KAG) verpflichtet, zur Deckung ihres Aufwandes am Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen Straßenausbaubeiträge zu erheben. Eine Erhebung kann grundsätzlich zwar nur erfolgen, wenn die öffentliche Verkehrsanlage in ihrer gesamten Ausdehnung beitragsfähig ausgebaut wurde und somit erst dann abschließende sachliche Beitragspflichten entstanden sind.

Jedoch kann für den notwendigen Grunderwerb, die Freilegung oder für nutzbare Teile einer öffentlichen Verkehrsanlage (die Fahrbahn, der Radweg, der Gehweg, der gemeinsame Geh- und Radweg, die Oberflächenentwässerung, die Beleuchtung, die Parkflächen oder die unselbständigen Grünanlagen) der beitragsfähige Ausbaaufwand gesondert ermittelt und abgerechnet werden, wenn die Teileinrichtung/en über die gesamte Länge der öffentlichen Verkehrsanlage vollständig ausgebaut wurde/n. Hierzu bedarf es gemäß § 6 Absatz 2 KAG in Verbindung mit §§ 8 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung eines Kostenspaltungsbeschlusses, um sachliche (Teil-) Beitragspflichten für die jeweilige ausgebaute Teileinrichtung entstehen zu lassen.

Erst mit Entstehung dieser sachlichen Beitragspflichten beginnt die Festsetzungsverjährung von vier Jahren zu laufen. Innerhalb dieses Zeitraums sind und werden die Straßenausbaubeiträge festgesetzt und erhoben.

Eine Festsetzung von Abgaben (Straßenausbaubeiträge) ist unabhängig vom Entstehen einer sachlichen Beitragspflicht mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres, welches auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen (§ 13 b KAG).

Beim Straßenausbaubeitragsrecht, das auf die Vermittlung einer Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage ausgerichtet ist, tritt die Vorteilslage in dem Zeitpunkt ein, in dem eine tatsächlich ungehinderte Benutzungsmöglichkeit der vollständig ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage möglich ist, also mit der Verwirklichung der dem Ausbauprogramm entsprechenden Baumaßnahme. Eine analoge Geltung für den Ausbau der Teileinrichtung/en von öffentlichen Verkehrsanlagen kann angenommen werden, da der Gesetzgeber die Erhebung von Beiträgen im Wege von Kostenspaltungen ermöglicht hat, so dass für die Annahme einer Vorteilslage das Vorliegen einer vollständig ausgebauten Teileinrichtung Voraussetzung ist.

In der o. g. Verkehrsanlage wurde die o. g. Teileinrichtung im Jahr 2018/2019 ausgebaut und auf kompletter Länge fertig gestellt. Mit Beendigung der Baumaßnahmen trat die Vorteilslage ein, die Frist nach § 13 b KAG läuft am 31. Dezember 2029 ab.

Die alte Straßenbeleuchtung auf Betonmast wurde auf gesamter Länge der o. g. Verkehrsanlage durch Aluminiummaste mit energieeffizienten LED-Leuchten ersetzt. Außerdem wurde die Anzahl von 1 auf 3 erhöht.

Die restlichen Teileinrichtungen (Mischverkehrsfläche) befinden sich noch im Altzustand.

Über die durchgeführte straßenbauliche Maßnahme in der o. g. Verkehrsanlage wurden die später Beitragspflichtigen durch persönliche Anschreiben am 13. Sept. 2018 informiert.

Die durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen betrafen nicht die gesamte Verkehrsanlage, so war diesbezüglich keine Bürgerinformationsveranstaltung entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung durchzuführen.

Anlagen:

DS0331/20 Auszug Stadtkarte „Birkhahnweg von Kranichweg bis Neustädter Bierweg“